

**Anlage 73 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)**

---

**Einwender:** Westnetz GmbH, Hellweg 12, 33378 Rheda-Wiedenbrück

**Stellungnahme vom:** 12.04.2016

**Anregung:**

Als Anlage zu Ihrem Schreiben vom 29.03.2016 haben Sie uns die Entwürfe der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb des Bereiches NO 3 eine 30-kV Freileitung unseres Versorgungsnetzes befindet. Diese Freileitung dient zur direkten Versorgung der „30/10kV Umspannanlage Ostbevern“ am Lienener Damm. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. In unserer Stellungnahme vom 21.01.2016 haben wir entsprechende Planunterlagen beigefügt, die Ihnen zur Verfügung stehen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen der Verteilnetze Strom.

**Abwägung:**

- *Hinweis, dass sich innerhalb des Bereiches NO3 eine 30-kV Freileitung des Versorgungsnetzes von Westnetz befindet. Hinweis, dass diese Freileitung zur direkten Versorgung der 30/10 kV Umspannanlage Ostbevern am Lienener Damm dient. Hinweis, dass Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, nicht vorgenommen werden dürfen. Hinweis, dass mit der Stellungnahme vom 21.01.2016 entsprechende Planunterlagen beigefügt und zur Verfügung gestellt wurden.*

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsentscheidung der Gemeinde Ostbevern zur Stellungnahme vom 21.01.2016 hat unverändert Bestand.**

- *Hinweis, dass sich innerhalb des Bereiches NO 3 eine 30-kV Freileitung des Versorgungsnetzes von Westnetz befindet, die auch der Versorgung der 30/10kV Umspannanlage Ostbevern“ dient. Hinweis, dass keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden*

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der späteren anlagenbezogenen Genehmigungsplanungen beachtet.**

Der Verlauf einer 30 kV-Leitung bedingt keine nennenswerten Abstandserfordernisse zu Windkraftanlagen. Sollte es dennoch zu Konflikten kommen, so könnten diese z.B. auch durch Leitungsverlegung (zu Lasten der Windkraft-Investoren) beseitigt werden. Daher folgert aus der Stellungnahme des Einwenders keine Veränderung der Konzentrationszone bzw. die Aufnahme des 30 kV-Netzes in den Tabukriterienkatalog.